

Raumnutzungsvertrag & Mietkonditionen für Event-Location

zwischen dem Vermieter: **Kleingartenverein „Gartenfreunde e.V.“ Jena**
Forstweg 83, 07745 Jena
Telefon: 01556 164 3782
E-Mail: saalvermietung@gartenfreunde-jena.de

und der Mieterin/dem Mieter: **Max Mustermann**
Musterstraße 99
09999 Jena
0173 12345678
max@mustermann.de

kommt nachfolgender Raumnutzungsvertrag zustande.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt der Mieterin/dem Mieter am Tag der Anmietung für eine Veranstaltung mit Selbstversorgung folgende Räumlichkeit im Vereinsheim des Kleingartenvereins (KGV) „Gartenfreunde e.V.“ Jena, Forstweg 83, 07745 Jena:

- Saal
- Zugang zum Saal (gemeinschaftliche Nutzung des Eingangs inkl. Flur)
- WC-Anlage (gemeinschaftliche Nutzung)
- Außenanlage, kleine Wiese im Bereich der WC-Anlage mit beschränkter Nutzungsart (Nutzungsart: als Raucher- & Grillbereich).

Der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit der von der Mieterin/dem Mieter gewünschten Ausstattung (Veranstaltungstechnik, Präsentationstechnik, Tische, Stühle usw. – siehe § 6).

§ 2 Datum und Zeitraum der Veranstaltung

Die Veranstaltung findet am 4.5.2024 in der Zeit von 15:00 bis 23:00 statt.

Die Räumlichkeiten sind am Folgetag bis 10:00 an den Vermieter zu übergeben. Gegen Aufpreis kann der Übergabezeitpunkt um 3 Stunden verlängert werden (§9).

§ 3 Art der Veranstaltung

Alle Veranstaltungen müssen frei von jeder Art politischen oder konfessionellen Teilen und Zwecken sein. Die Mieterin/der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Räumlichkeiten nicht für einen der folgenden Zwecke verwendet wird/werden:

- Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten
- Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten
- Veranstaltung, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.

Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden. Die Mieterin/der Mieter versichert, dass die von ihr/ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

Art der Veranstaltung wie gebucht ist: Privat

Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden. Bei Nichtbeachtung behält sich der Vermieter vor, eine Räumung auf Kosten des Mieters durchzuführen.

§ 4 Nutzungsgebühr

Für die Überlassung der Räumlichkeiten ist ein **Entgelt in Höhe von 180,- €** zuzüglich etwa gebuchter Zusatzleistungen (§9) nach den Bestimmungen von §10 zu zahlen.

Aus Sicherheitsgründen sind Veranstaltungen mit mehr als 75 Personen innerhalb des Gebäudes nicht gestattet.

§ 5 Kautio, Übergabe mit Einweisung und Rückgabe

Bei Übergabe zum vereinbarten Zeitpunkt wird eine Kautio i.H.v. **500,00 €** fällig. Diese ist in bar zu hinterlegen.

Bei Übergabe wird eine Einweisung in die Räumlichkeiten und die Funktion aller Geräte durchgeführt. Die Kautio ist ausschließlich BAR zu leisten und wird BAR zurückerstattet, sofern keine berechtigten Ansprüche oder zusätzlichen Kosten entstanden sind. Eventuelle zusätzliche Kosten werden von der Kautio abgezogen oder in Rechnung gestellt.

Zum Abschließen der Räumlichkeiten wird ein Schlüsselbund ausgehändigt.

Bei Verlust werden 300,00 € für Neubeschaffung und Montage von der Kautio abgezogen.

Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglich baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben.

§ 6 In der Raummiete enthalten

- Anmietung und Nutzung der angebotenen Räumlichkeiten
- Besichtigung, Vorbesprechung und Übergabe vor und nach der Veranstaltung
- Nebenkosten – Heizung, Strom und Wasser
- Hygieneartikel WC Anlagen (WC-Papier, Mülltüten, Seife und Handpapier)
- Bar/Theke inkl. diverser Gläser (siehe Aushang Inventarliste)
- Getränkekühlschrank (220 L)
- 2 Kühlschränke (je 90 L)
- Spülbecken mit Spülmaschine
- Küchenzeile mit Doppel-Glaskeramikkochfeld und Geschirr (siehe Aushang Inventarliste)
- kleines Radio mit Lautsprechersystem
- Mobiliar – Tische, Stühle, Beleuchtung (siehe Aushang Inventarliste)
- div. Reinigungsgeräte – Staubsauger, Wischgeräte inkl. Bezüge, Besen und Kehrschaufel
- 1 Biertischgarnitur

Die Inventarliste für Geschirr in den Schränken, Gläser sowie Mobiliar in der Bar ist einsehbar.

§ 7 In der Raummiete nicht enthalten

Jegliches Personal und Personalkosten für z.B. Einräumen, Aufbau, Bestuhlen, Dekorieren, Abräumen und Reinigung während des Mietzeitraumes ist in der Raummiete nicht enthalten.

§ 8 Raucherplatz / Rauch-Feuer- und Pyrotechnikverbot

Rauchen ist ausschließlich im Freigelände erlaubt, dabei ist darauf zu achten, dass sich andere Gäste nicht gestört fühlen.

Das Rauchen, offenes Feuer und zünden von Feuerwerkskörpern und anderer Pyrotechnik ist innerhalb der Gebäude generell verboten. Offenes Feuer, Feuerwerk und Pyrotechnik im Freigelände ist nur gestattet, wenn dies mittels einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung genehmigt wurde. Voraussetzung hierfür sind die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland sowie die Anmeldung bei den zuständigen Behörden. Auch unter Einhaltung aller gesetzlicher Bestimmungen obliegt die Genehmigung dem Vermieter.

§ 9 Zusatzleistungen und Gesamtkosten

Anhand der Zusatzleistungen ergeben sich die Gesamtkosten, welche in voller Höhe ohne Abzug im Voraus zu zahlen sind. Ist ein Preis für Zusatzleistungen angegeben, bucht die Mieterin/der Mieter die folgenden Zusatzleistungen:

• Endreinigung durch Verein	85,00 €
• Beamer incl. Leinwand	10,00 €
• Holzkohlegrill inkl. Tisch	5,00 €
• Gastro-Filterkaffeemaschine 2l inkl. 10x Papierfiltereinsatz	10,00 €
• Biertischgarnituren für Außenbereich	15,00 €
• Spätere Raumübergabe (bis 13:00)	30,00 €

Damit ergeben sich Gesamtmietkosten i.H.v. **235,00 €**

§ 10 Vertragsabschluss / Rechnungsbetrag

Der Vertrag ist innerhalb von 7 Tagen unterschrieben an saalvermietung@gartenfreunde-jena.de oder per Post an *KGV "Gartenfreunde e.V. Jena" · Forstweg 83 · 07745 Jena* zurückzusenden. Der Gesamtbetrag nach § 9 ist rechtzeitig – spätestens jedoch 10 Tage vor dem Tag der Anmietung – auf dem Konto des KGV einzuzahlen. Der Mieter erhält 21 Tage vor der Anmietung eine entsprechende Rechnung.

Auf der Überweisung ist der Betreff: „Saalmiete + Mietdatum + Name“ anzugeben.

Bankverbindung: IBAN: DE73 8204 0000 0267 7185 00
BIC: COBADEFFXXX
Commerzbank AG Jena

Der Vertrag kommt erst mit Unterschrift beider Parteien zustande. Sollten die Fristen für Vertragsabschluss oder Rechnung nicht eingehalten werden, kann der Vermieter ohne weiteres Aufkündigen die Annahme des Vertrages ablehnen.

§ 11 Stornierung

Der Vermieter kann jederzeit vom Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn unerwartete Faktoren eine Nutzung des Mietobjektes nicht möglich machen. Hierzu zählen unter anderem jede Art von höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, Brand, Wasserschaden, behördliche Anordnungen und das Bekanntwerden von einer nicht vertragsgerechten Nutzung. Die Mieterin/der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter und seine Mitarbeitenden geltend machen.

§12 Reinigung

Die Reinigung erfolgt, sofern nicht unter § 9 gebucht, in Eigeninitiative. Unabhängig von der gebuchten externen Reinigung sind folgende Punkte in Eigeninitiative zu reinigen:

- Vor Ort besteht keine Möglichkeit zur Müllentsorgung. Der entstandene Müll jeder Art (im Saal, Eingang, WC und Grünfläche) ist selbst zu entsorgen. Mülleimer sind mit Mülltüten zu bestücken oder gereinigt zu übergeben.
- Das genutzte Geschirr, die Gläser, das Besteck, die Küchengeräte (z.B. Kaffeemaschine) sind sauber in den dafür vorgesehenen Schränken zu verstauen.
- Alle Tische und Stühle sind sauber und ordnungsgemäß an ihren Platz zu stellen, wobei die Stühle bei externer Reinigung auf die Tische zu stellen sind.
- Anderes Mobiliar, z.B. Bar und Kühlschränke, ist bei Nutzung zu reinigen.
- Die Wischerbezüge sind ausgewrungen in einem Eimer zu lagern. Die Reinigung der Bezüge übernimmt der Vermieter.

Die externe Reinigung, wenn nicht anders gewünscht, reinigt ausschließlich den Boden im Saal sowie Eingang und die WC-Anlagen. Durch nicht zumutbare Verschmutzungen können gesonderte Kosten entstehen. Alle anderen Einrichtungen, Mobiliar und Geräte sind bei Verschmutzung in Eigeninitiative zu reinigen. Die Räumlichkeiten müssen sauber und aufgeräumt hinterlassen werden.

§ 13 Lärmbelästigung

Es sind sowohl innerhalb des Gebäudes und im Außengelände die Lautstärke der gesamten Veranstaltung so zu regeln, dass sich Anwohner, Nachbarn, andere Mieter innerhalb und außerhalb der Anlage nicht belästigt fühlen.

§ 14 Haftung und Pflichten des Mieters

Die Mieterin/der Mieter versichert mit der Unterschrift, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Die Mieterin/der Mieter ist nicht berechtigt, die Räumlichkeit Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

Die Mieterin/der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie/er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Besonders trägt sie/er Sorge für Sicherheit und gefahrlosen Ablauf für alle Beteiligten. Die Mieterin/der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

Die Mieterin/der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die sie/er oder ihre/seine Mitarbeitenden, Vertragspartner oder sonstige Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet die Mieterin/der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind.

Die Mieterin/der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die angemieteten Räumlichkeit zugelassene Personenzahl in Höhe von 75 Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet die Mieterin/der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

Der Vermieter behält sich vor, bei Bekanntwerden von sicherheitsrelevanten Themen einen Sicherheitsdienst zu verlangen. Dieser muss durch die Mieterin/den Mieter bereitgestellt und finanziert werden, anderenfalls behält sich der Vermieter vor, den Vertrag aus wichtigen Gründen zu

kündigen. Hierbei kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden und die Mieterhin/der Mieter keinen Schadensersatz fordern.

Der Vermieter tritt weder als Veranstalter noch als Vertragspartner der Mieterin/des Mieters auf. Jegliche Straf- und Ordnungswidrigkeiten, strafrechtlich sowie auch finanziell welche im Zusammenhang mit den Veranstaltungen stehen, trägt die Mieterhin/der Mieter.

§ 15 Weitere Bestimmungen

- Am Ende der Veranstaltung sind im Saal sowie in der Toilette alle Fenster und Türen zu verschließen und das Licht auszuschalten.
- In den Wintermonaten sind alle Heizkörperventile auf die Stellung „1“ zu stellen.
- Der Geschirrspüler ist beim Verlassen geleert und mit offener Tür zu hinterlassen.
- Der angemietete Holzkohlegrill muss bei Verlassen des Objektes abgelöscht und im Unterstand (links neben dem Herren-WC) eingeschlossen werden. Die Gitterrosteinsätze sind zu reinigen. Bei Diebstahl des Holzkohlegrills ist eine Pauschale von 500,00 € zu entrichten.
- Die im Sicherungskasten gekennzeichneten Sicherungen für Boiler usw. sind auf Stellung „AUS“ zu schalten.
- Der Vermieter haftet nicht für von der Mieterin/dem Mieter eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

§ 16 Schlussbestimmungen

Mit ihrer/seiner Unterschrift bestätigt die Mieterin/der Mieter alle Punkte des Raumnutzungsvertrages gelesen und verstanden zu haben und erklärt sich mit dem Raumnutzungsvertrag einverstanden. Änderungen am Vertrag bedürfen ausschließlich der schriftlichen Form.

Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so führt das nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages.

Jena, den 24.04.2024

Kleingartenverein
„Gartenfreunde e.V.“ Jena
Forstweg 83
07745 Jena



Ute Trost

Mieterin/Mieter

